

14. Unter welcher Voraussetzung machen sich die in einem Geschäft angestellten Personen durch Aneignung von Rabattmarken, welche von Kunden bei dem Verlassen des Geschäfts zurückgelassen worden sind, der Unterschlagung schuldig?

St.G.B. § 246.

B.G.B. §§ 929. 958. 959.

III. Straffenat. Ur. v. 2. November 1908 g. W. u. Gen. III 623/08.

I. Landgericht Naumburg a. S.

Aus den Gründen:

Die Verurteilung der Beschwerdeführerin und der Angeklagten H. wegen der in Mittäterschaft begangenen Unterschlagung hat als ausreichender und genauer Feststellungen entbehrend beanstandet werden müssen.

Den objektiven Tatbestand des Vergehens anlangend, heißt es in dem Urteile, beide Angeklagte hätten in der Zeit vom Sommer bis November 1907 eine große Anzahl Rabattmarken, die von Kunden bei der Entnahme von Waren im Geschäfte nicht mitgenommen oder sonst liegen geblieben waren, genommen, in Markenbücher geklebt und diese dann bei der Gewerbebank eingelöst. Dieser Ausspruch ist unklar; er läßt es zweifelhaft, ob nach der Annahme der Strafkammer die Rabattmarken den Kunden bereits übergeben und damit in deren Eigentum übergegangen waren (§ 929 B.G.B.'s) oder ob eine Übergabe an dieselben nicht stattgehabt hatte, weil die Kunden, sei es ausdrücklich, sei es stillschweigend, die Annahme verweigert, in welchem Falle das Eigentum der Marken bei dem Inhaber des E.'schen Zweigggeschäftes verblieben sein würde. Wäre der Ausspruch im Sinne der zweiten Alternative zu verstehen, so würde der objektive Tatbestand der Unterschlagung im strafrechtlichen Sinne als gegeben angesehen werden können.

Anderz müßte sich dagegen die Sache rechtlich gestalten, wenn die Kunden die Marken zurückgelassen, nachdem sie vorher Besitz an denselben ergriffen hatten und Eigentümer der Marken geworden waren. Hätten die Kunden in der Absicht, auf das ihnen zugefallene Eigentum an den Rabattmarken zu verzichten, den Besitz dieser Marken aufgegeben, so würden diese herrenlos geworden und der Eigentums-

erwerb an denselben durch die Angeklagten rechtlich zulässig gewesen sein (§§ 958, 959 B.G.B.'s). In diesem Falle könnte vorliegend schon wegen mangelnden objektiven Tatbestandes von einer Unterschlagung seitens der Beschwerdeführerin und der mitangeklagten H. nicht die Rede sein.

Begegnen hiernach die nach der objektiven Seite getroffenen Feststellungen rechtlichen Bedenken, so kann die Begründung auch hinsichtlich des subjektiven Schuldmoments nicht als einwandfrei erachtet werden. Bei der Unterschlagung, als einem vorsätzlichen gegen das Eigentum gerichteten Vergehen besteht der Dolus in der Absicht der Zueignung mit dem Bewußtsein, daß die Sache eine fremde und daß die Zueignung rechtswidrig sei. Derselbe erscheint ausgeschlossen bei, wenn auch irrtümlicherweise, vermutetem Einverständnis des Eigentümers oder irrtümlicher insbesondere rechtsirriger Annahme eines Rechts auf Zueignung. Es wäre hiernach bei der Eigenartigkeit des vorliegenden Falles zu prüfen gewesen, ob etwa die Angeklagten, wenn auch zufolge irrtümlicher Auffassung, angenommen haben, die Kunden seien unter allen Umständen Eigentümer der Marken geworden, hätten aber durch das Zurücklassen derselben in dem Geschäfte die Absicht, auf das Eigentum an den Marken zu verzichten, zu erkennen gegeben und diese seien dadurch „herrenlose“ Sachen geworden, an welchen die Angeklagten durch Besitzergreifung Eigentum hätten erwerben können. Diese Auffassung würde als ein die Strafbarkeit der Angeklagten ausschließender Irrtum im Sinne des § 59 St.G.B.'s anzusehen sein. In eine derartige durch die Lage der Sache gebotene Prüfung ist, soweit das Urteil erkennen läßt, der Vorderrichter nicht eingetreten. . . .

Bei der erneuten Verhandlung und Entscheidung der Sache wird übrigens eventuell auch die Frage zu prüfen sein, ob den Angeklagten etwa ein betrügerisches Verhalten im Sinne des § 263 St.G.B.'s bei Einlösung der lediglich für die Geschäftskunden bestimmten Rabattmarken bei der Gewerbebank zur Last fällt.